



## Was ist neu in der Pflegeversicherung?

### Wichtige Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist zum 30.10.2012 das sogenannte Pflegeeneuausrichtungsgesetz (PNG) in Kraft getreten. Es bringt gerade auch für pflegebedürftige Menschen mit geistiger Behinderung einige Verbesserungen mit sich. Der Großteil davon tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft, erste Verbesserungen aber auch schon ab sofort.

#### Das Wichtigste vorweg:

**Leistungsverbesserungen** (z.B. erhöhtes Pflegegeld) erhalten Sie nicht automatisch. Sie **müssen** vielmehr bei der zuständigen Pflegekasse **beantragt werden**. Fragen Sie also bei Ihrer Pflegekasse nach einem Formular, mit dem Sie die höheren Leistungen beantragen können.

### Wichtigste Verbesserungen, die ab sofort gelten:

#### Begutachtung:

Wie bisher ist die Pflegekasse in der Regel verpflichtet, spätestens 5 Wochen nach Antragstellung dem Pflegebedürftigen das Ergebnis der Einstufung in eine Pflegestufe mitzuteilen. Neu ist, dass die Kasse in den Fällen, wo sie ohne Verschulden des Versicherten diese Frist nicht einhalten kann, für jede weitere Woche 70 Euro zu zahlen hat.

#### Kürzung des Pflegegelds bei Inanspruchnahme der Verhinderungspflege:

Bislang gilt bei einer Inanspruchnahme der Verhinderungspflege an acht oder mehr Stunden pro Tag (z.B. auf Freizeiten), dass das Pflegegeld an diesen Tagen vollständig gekürzt wird. Ab sofort wird es nur noch zur Hälfte gekürzt.

#### Ein Beispiel:

Ein Pflegebedürftiger in Pflegestufe 2 hat Anspruch auf ein Pflegegeld von 440 Euro. Im Monat Juni (30 Tage) nimmt er an einer über Verhinderungspflege bezahlten Freizeit über 15 Tage teil. Bislang wurde das Pflegegeld für diese Tage vollständig gekürzt, er erhielt also nur noch ein Pflegegeld von 220 Euro in diesem Monat. Ab sofort wird das Pflegegeld nur noch um 110 Euro gekürzt, er erhält also ein Pflegegeld von 330 Euro.

**Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege:**

Neben den Leistungen der Verhinderungspflege besteht prinzipiell ein Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege. Ursprünglich konnte dieser jedoch nur in Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag (ganz überwiegend Einrichtungen der Altenhilfe) eingelöst werden. Seit einigen Jahren können Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Kurzzeitpflege jedoch auch in geeigneten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen. Diese Regelung wurde nun erweitert auf alle Menschen mit Behinderung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Zusätzlich können Leistungen der Kurzzeitpflege auch dann in Anspruch genommen werden, wenn Menschen mit Behinderung sich in einer Kureinrichtung befinden und dort eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege erforderlich ist.

**Wichtigste Verbesserungen ab 01.01.2013:****Einführungen von Leistungen in der „Pflegestufe 0“:**

Personen mit einer „erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz“ nach § 45a SGB XI (dazu werden neben Demenzkranken in aller Regel auch Personen mit geistiger Behinderung gezählt), die keine Pflegestufe erreichen, haben zukünftig dennoch einen Anspruch auf Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung und auf Leistungen der Verhinderungspflege. Der Anspruch auf Pflegegeld beträgt 120 Euro monatlich, der alternative Anspruch auf Pflegesachleistung 225 Euro monatlich, der Anspruch auf Verhinderungspflege (wie in allen Pflegestufen) 1.550 Euro jährlich. Eine für Menschen mit geistiger Behinderung außerordentlich wichtige Verbesserung!!

**Verbesserung der Leistungen in Pflegestufe I und II:**

Für Menschen mit „erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz“ nach § 45a SGB XI verbessern sich auch die Leistungen in den Pflegestufen I und II:

Das Pflegegeld wird in Pflegestufe I erhöht auf 305 Euro (bislang 220 Euro), in Pflegestufe II auf 525 Euro (bislang 440 Euro).

Die Pflegesachleistung wird in Pflegestufe I erhöht auf 665 Euro (bislang 450 Euro), in Pflegestufe II auf 1.250 Euro (bislang 1.100 Euro).

Keine Verbesserungen gibt es in Pflegestufe III. Ebenfalls gleichbleibend sind die „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ nach § 45a SGB XI, diese betragen je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) pro Monat.

Eine tabellarische Übersicht über alle Leistungsansprüche ab 01.01.2013 finden Sie in der beigefügten Tabelle des Diakonischen Werks.